

FELDMANN

ADVOKATUR & NOTARIAT

RECHTSANWÄLTE & NOTARE / ATTORNEYS AT LAW & NOTARIES / AVOCATS & NOTAIRES

AG- oder GmbH-Gründung in der Schweiz:

Nur 1 Gründer/in notwendig

und 1 Person mit Wohnsitz in der Schweiz einzelzeichnungsberechtigt (kann identisch mit Gründer sein)

Mindesteinzahlung CHF 20'000.-- bzw. 50'000.--,

Kein Revisionsstellen-Obligatorium mehr

www.start-up-coaching.ch

=> 3 Notare für Gründungen + Immobilienkäufe in der Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 1.1.2008 ist einiges einfacher geworden beim Gründen und Führen von AG und GmbH in der Schweiz.

So ist bei der AG wie auch der GmbH nur noch 1 Gründer/in notwendig.

Diese Person muss nicht Wohnsitz in der Schweiz haben.

Das minimale Gründungskapital für eine GmbH beträgt weiterhin bloss CHF 20'000.—, diesbezüglich ist auch eine Liberierung zu 100 % mit Sachwerten möglich. Es ist jedoch bei der GmbH-Gründung notwendig, das Kapital zu 100 % einzuzahlen (zu liberieren). D.h. bei der GmbH brauchen Sie seit 1.1.2008 CHF 20'000.— Anfangskapital (sei es in Geld oder Sacheinlagen).

Bei der AG beträgt das Minimalkapital CHF 100'000.—.

Es ist jedoch weiterhin zulässig, das Minimalkapital bei der AG-Gründung nur zu 50 % zu liberieren, d.h. bei der AG brauchen Sie weiterhin "nur" mindestens CHF 50'000.— Anfangskapital (sei es in Geld oder Sacheinlagen) einzuzahlen.

* * * * *

Ein paar Fragen, die für eine Gründung geklärt werden müssen:

1. Wer Gesellschafter / Gründer sein soll,
2. wo der Gesellschafts-Sitz sein soll,

3. ob die Gesellschaft eigene Büros hat oder wer der Gesellschaft Domizil gibt,
4. wer folgende Funktionen innehaben soll:
 - Verwaltungsrat (AG),
 - Geschäftsführer (GmbH)
 - (weitere) Zeichnungsberechtigte (1 muss in der Schweiz Wohnsitz haben)
5. braucht es eine Revisionsstelle* ?
6. wie hoch das Gesellschafts-Kapital sein soll,
7. welchen Zweck die AG /GmbH haben soll.

(*Auf eine Revisionsstelle kann je nach Grösse / Umsatz der Gesellschaft auch verzichtet werden. Denn je nach Grösse und Umsatz der Gesellschaft erübrigt sich nach neuem Recht die Einsetzung einer Revisionsstelle (bisher war dies bei einer AG Pflicht.)

Bezüglich der Revisionsstelle und der Buchhaltung und deren Kosten spielt es eine Rolle, ob die Grösse / der Umsatz der Gesellschaft oder Gesellschafter eine Revisionsstelle verlangen (eine international bekannte oder eine regionale ?), wer die Buchhaltung führt und ob sich steuerliche Probleme einstellen.

Bei einfachen Verhältnissen ist dies z.B. bei uns und unseren Partnern (Revisionsstellen / Treuhändern/Buchhaltern/Steuerexperten) günstig zu haben.

* * * * *

Wenn die beteiligten Personen bestimmt sind, also Verwaltungsräte, evtl. Direktoren und / oder weitere Unterschriftsberechtigte, kann eine Gründung in der Schweiz sehr schnell durchgeführt werden.

Bei der AG wie auch der GmbH ist nur noch ein/e Gründer/in notwendig.

Zudem muss eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz einzelzeichnungsberechtigt sein und in dieser Funktion ins Handelsregister eingetragen werden.

Die Dauer von der Beauftragung eines Notars bis zur Gründung und anschliessenden Eintragung im Handelsregister beträgt einige Tage (wenn der / die Gründer vorbereitet ist/sind und weiss/wissen, was er will / sie wollen) bis wenige Wochen.

Wichtig ist v.a., dass das Kapital rechtzeitig auf einem Gründungs-Konto bei einer Schweizer Bank liegt (die Kapitaleinzahlungsbestätigung muss bei der Beurkundung vorliegen).

* * * * *

Der Notar (von FELDMANN ADVOKATUR & NOTARIAT ...) ist bei der Erstellung der Statuten behilflich und bereitet die öffentliche Urkunde über die Gründungsversammlung vor.

Zudem müssen anlässlich der Gründung 2 Standard-Erklärungen unterzeichnet werden (die sogenannte Lex-Friedrich- und die Stampa-Erklärung).

Abgeschlossen wird das Ganze mit der schriftlichen Anmeldung der Gesellschaft beim Handelsregisteramt.

* * * * *

Eine wichtige Frage bezüglich der wiederkehrenden / laufenden Kosten ist, wo die Gesellschaft domiziliert sein soll (unterschiedliche Miet-/Domizilpreise). Im Kanton Glarus (45 Minuten von Zürich entfernt) sind z.B. sehr günstige Büros zur Miete oder zum Kauf zu haben.

* * * * *

Der Sitz / das Domizil der AG / GmbH:

Muss weder am Wohnsitz des Verwaltungsrates noch am Sitz eines sonstigen Zeichnungsberechtigten sein.

Domizil (c/o-Adresse) kann meistens für einen tiefen 4-stelligen Betrag pro Jahr gewährt werden, z.B. von uns.

* * * * *

AG:

Wie bis anhin schreibt das Gesetz bei einer Schweizer AG nur 1 Verwaltungsrat als rechtlich notwendig vor.

Bezüglich der Verwaltungsrat-(Nationalitäts-)Vorschriften bei der AG gilt:

Eine Aktiengesellschaft (AG) muss gemäss Art. 718 Abs. 4 OR (Obligationenrecht) durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Dieses Erfordernis kann durch ein Mitglied des Verwaltungsrates oder einen Direktor erfüllt werden. D.h. gemäss OR muss mindestens ein in der Schweiz wohnhafter Verwaltungsrat oder Direktor einzelzeichnungsberechtigt (oder gemeinsam mit weiteren in der Schweiz wohnenden Verwaltungsräten oder Direktoren kollektivzeichnungsberechtigt) sein.

=> Aber: „Das Eidg. Amt für das Handelsregister (EHRA) legt das Gesetz sehr liberal aus und geht noch einen Schritt weiter. Demnach ist das Wohnsitzerfordernis erfüllt, falls eine Person mit Einzelunterschrift und Wohnsitz in der Schweiz oder zwei Personen mit Kollektivunterschrift zu zweien und Wohnsitz in der Schweiz eingetragen ist bzw. sind. Es wird somit nicht auf die eingetragene oder nicht eingetragene

Funktion "Direktor" abgestellt. Eine Prokura wäre in jedem Fall ungenügend. Auch künftig muss mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates zur Vertretung befugt sein."

(Zitat aus „GmbH-Revision und weitere Änderungen des Gesellschafts- und Handelsregisterrechts ZBGR 89 1-29 (2008)“ von lic. iur. HansJakob Käch, Rechtsanwalt, Abteilungsleiter Handelsregisteramt Kanton Zürich)

=> Das bedeutet: Es reicht in der Praxis für die Erfüllung der Wohnsitzvorschrift, wenn irgendeine Person mit Einzel-Zeichnungsberechtigung in der Schweiz wohnhaft ist - diese Person muss weder Verwaltungsrat noch Direktor sein.

* * * * *

GmbH:

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) muss gemäss Art. 814 Abs 3 OR durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat, wobei dieses Erfordernis durch einen Geschäftsführer oder einen Direktor erfüllt werden kann. D.h. mindestens ein in der Schweiz wohnhafter Geschäftsführer oder Direktor muss einzelzeichnungsberechtigt (oder gemeinsam mit weiteren in der Schweiz wohnenden Geschäftsführern oder Direktoren kollektivzeichnungsberechtigt) sein.

=> Aber: „Die Gesellschaft muss durch die Geschäftsführung vertreten werden können. Neu muss die Gesellschaft nicht mehr durch einen Geschäftsführer mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten werden können; es genügt ein Direktor mit Wohnsitz in der Schweiz. Auch hier gilt entsprechend der Praxis des EHRA, dass das Wohnsitzerfordernis bereits erfüllt ist, falls eine Person mit Einzelunterschrift und Wohnsitz in der Schweiz oder zwei Personen mit Kollektivunterschrift zu zweien und Wohnsitz in der Schweiz unabhängig von der Funktion eingetragen ist bzw. sind.“

(Zitat aus „GmbH-Revision und weitere Änderungen des Gesellschafts- und Handelsregisterrechts ZBGR 89 1-29 (2008)“ von lic. iur. HansJakob Käch, Rechtsanwalt, Abteilungsleiter Handelsregisteramt Kanton Zürich)

=> Das bedeutet: Es reicht in der Praxis für die Erfüllung der Wohnsitzvorschrift, wenn irgendeine Person mit Einzel-Zeichnungsberechtigung in der Schweiz wohnhaft ist - diese Person muss weder Gründer/in, Geschäftsführer/in noch Direktor/in sein.

* * * * *

Weitere Infos zu unserem Gründungs-Angebot und 2 Ansprechpersonen finden Sie unter:
"AG- oder GmbH-Gründung in der deutschsprachigen Schweiz"

<http://www.start-up-coaching.ch>

* * * * *

In unserer Kanzlei arbeiten 3 Notare, zudem beschäftigen wir einen Deutschen
Diplomjuristen und einen Master of Law.

Ein Executive Coach mit Schwerpunkt D-CH-D rundet das Angebot ab.

* * * * *

Wir helfen auch bei

- Immobilienkäufen für Unternehmen und Private
- Steuerrechtsfragen für Unternehmen und Private
- Arbeitsrecht / Arbeitsbewilligungen
- Ehe-Erbverträgen und Testamenten nach Schweizer Recht.

* * * * *

Ich hoffe Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt Michael Feldmann
Notar / lic. iur. / Fürsprecher

FELDMANN
ADVOKATUR & NOTARIAT

 <http://www.start-up-coaching.ch>

Rechtsanwalt Michael Feldmann
Notar / lic. iur. / Fürsprecher

Asylstrasse 40, 8750 Glarus
Im Dorf 27, 8752 Näfels

Telefon: 0041 (0)55 612 17 34
Telefon: 0041 (0)55 640 10 10
Telefax: 0041 (0)55 612 17 35
